

GZ:018960/2009

Geschäftsführung
Albert-Schweitzer-Gasse 36 | 8020 Graz

BearbeiterIn: Mag^a (FH) Martina Höhn
Tel.: +43 316 7060-2023
Fax: +43 316 7060-3029
martina.hoehn@stadt.graz.at

Land Steiermark - FA 8
per Mail abt08gp-legistik@stmk.gv.at

Graz, 03.04.2013

UID: ATU36998709 | DVR: 0051853
www.ggz.graz.at | www.graz.at

Begutachtung „Steiermärkische Pflegeheimverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen zum Entwurf der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung rückmelden:

Das Konzept der Pflegeheime der 4. Generation (Wohngemeinschaften, Hausgemeinschaften) zeichnet sich durch Normalität und Alltagsnähe aus; es orientiert sich am Leben in einer Großfamilie. Das Konzept der Pflegeheime der 4. Generation sieht **einen Pflegestützpunkt (§ 1 Abs.4 lit. d) für das gesamte Haus vor, der den Anforderungen nach § 3 lit.a bis g erfüllt**. In diesem abgeschlossenen Arbeitsraum werden alle Medikamente, Verbandsmaterialien usw. gelagert. Dieser Raum dient der Arbeitsvorbereitung (z. B. Einschachteln von Medikamenten) und dem konzentrierten Arbeiten (z. B. Schreiben von Pflegeplanungen). Dieser Pflegestützpunkt ist die zentrale Anlaufstelle für alle PflegemitarbeiterInnen des Hauses; die MitarbeiterInnen der Pflege- insbesondere DGKS/P – gehen von diesem Raum aus auf Visite.

Zentrum einer jeden Wohngemeinschaft ist ein Wohn-/Eßbereich. In diesem Bereich ist einen **„Arbeitsbereich für die Pflege“** vorgesehen. Die Pflege wird bewusst ins Zentrum gerückt. Die Pflege und Betreuung zeichnet sich durch Präsenz im Lebensraum der BewohnerInnen aus. Geschlossene Stützpunkte widersprechen dem Wohngemeinschaftsmodell (Pflegetwohnheim der 4. Generation) vollkommen.

Dieser entspricht den wesentlichen Anforderungen eines Pflegestützpunktes bis auf den versperrbaren Suchtgiftschrank (§ 3 lit. c) und den versperrbaren Medikamentenkühlschrank mit Thermometer (§ 3 lit. d). Wie in den Erläuterungen beschrieben werden im „Arbeitsbereich für die Pflege“ keine Medikamente längerfristig gelagert.

Die einmalige Ausführung des versperrbaren Suchtgiftschrankes und des versperrbaren Medikamentenkühlschranks im Pflegestützpunkt ist ausreichend. Die Verantwortung für die Medikamentengebarung obliegt den DGKS/P. Diese sind keiner Wohngemeinschaft fix zugeteilt und somit im ganzen Haus unterwegs. Zudem stellt die Administration dieses hochsensiblen Bereichs an verschiedenen Orten im Haus eine Risikoquelle dar.

Wir empfehlen den Entwurf dahingehend abzuändern, dass der **„Arbeitsbereich für die Pflege“ den Anforderungen von § 3 lit. a, b, e, f und g** entspricht.

Alle Zimmer sind mit behindertengerechten, barrierefreien Sanitärräumen ausgestattet. Wir wissen aus Erfahrung, dass auf Grund dieser Ausstattung **Pflegebäder** fast nie genutzt werden und daher zu Abstellräumen umfunktioniert werden. Bei einem Einbettzimmeranteil von mindestens 80% erscheid ein Pflegebad als ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gerd Hartinger, MPH
Geschäftsführer

	Signiert von	Hartinger Gerd
	Zertifikat	CN=Hartinger Gerd,OU=Geriatrische Gesundheitszentren, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-04-08T16:43:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.